

RS OGH 1987/5/19 4Ob503/86 (4Ob504/86)

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1987

Norm

ABGB §1246

ABGB §1247

ABGB §1266

Rechtssatz

Wurde das Vermögen beider Teile unentgeltliche Leistungen Dritter vermehrt, dann sind diese Leistungen (ähnlich wie dies bereits in Verfahren gemäß §§ 81 ff EheG ausgesprochen wurde) mangels anderer Vereinbarung im Zweifel als Zuwendungen zu gleichen Teile an beide Parteien anzusehen und auch bei der Rückabwicklung einer analog § 1266 ABGB widerrufenen Schenkung in diesem Verhältnis zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 503/86

Entscheidungstext OGH 19.05.1987 4 Ob 503/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0022295

Dokumentnummer

JJR_19870519_OGH0002_0040OB00503_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at